## Universität Konstanz



# Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 23/2013

Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft

Vom 14. März 2013

### Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft

#### vom 14. März 2013

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457) hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## § 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Konstanz vorgesehenen Form zu stellen. Er muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

#### § 2 Zuständigkeit

Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag der zuständigen Fachvertreter/innen.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft ist der Nachweis des überdurchschnittlichen Abschlusses eines mindestens 3-jährigen B.A.-Studiengangs oder eines anderen Hochschul- oder gleichwertigen Abschlusses mit einer slavischen Philologie als Haupt- oder Nebenfach.
- (2) Absolventen und Absolventinnen anderer B.A.-Studiengänge wie etwa LKM oder Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft mit einem überdurchschnittlichen Abschluss werden in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls zugelassen, sofern Sprachkenntnisse vorhanden sind und in dem anderen Studiengang Studienleistungen erbracht wurden, die ein erfolgreiches Masterstudium im Fach Slavistik-Literaturwissenschaft erwarten lassen. Die

- Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen treffen die zuständigen Fachvertreter/innen.
- (3) Bei der Anerkennung von B.A.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen treffen die zuständigen Fachvertreter/innen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.

#### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014. Gleichzeitig tritt die Satzung 08. Mai 2007 (Amtl. Bekm. 36/2007) außer Kraft

Konstanz, 14. März 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor -